

Art 3 IntRaumsÜbkG

Raumstations-Übereinkommen

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die in oder an einem Flugelement der Raumstation im Weltraum begangen werden, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder
2. die Tat gegen einen Deutschen begangen wird oder
3. sich die Tat gegen ein von der Europäischen Weltraumorganisation registriertes Flugelement richtet.

Zitiervorschlag: Art 3 IntRaumsÜbkG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/IntRaums%C3%9CbkG/3>